

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 165/22 - Firma Wilhelm Ernst GmbH Erhöhung Lagerkapazität Stellfläche SF3 und SF8

A. Sachverhalt

Die Firma Wilhelm Ernst GmbH, Försterkamp 3 in 21149 Hamburg, hat am 07.12.2022 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erhöhung der Lagerkapazität auf den Stellflächen SF3 und SF8 am Standort des Tanklagers der Firma Wilhelm Ernst GmbH, Altenwerder Hauptstraße 2 in 21129 Hamburg, beantragt.

Das Tanklager ist gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 9.3.2V eingestuft. Es handelt sich nach der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Mit Genehmigung IB-3121-205/04 vom 12.04.2005 in Verbindung mit der 15 BImSchG (§ 15-Anzeige) I 1607 – 30/19 wurde der Betrieb der Lagerflächen bereits ohne Lagerkapazitätserhöhung genehmigt.

Auf der Lagerfläche SF3 im westlichen Bereich des Betriebsgeländes werden derzeit Tankcontainer mit wassergefährdenden Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 bis 3, sowie restentleerte und beladene Container mit Gefahrgütern der Klasse 8 und 9 ohne die Nebengefahr 3 und ohne die Nebengefahr 6.1 gelagert.

Die Lagerkapazität auf der Gesamtanlage Altenwerder, für Gefahrgüter der Klasse 8 und 9, ist derzeit auf maximal 400 t beschränkt.

Auf der vorhandenen Fläche SF3 könnten in 4 Lagen übereinander 296 Container abgestellt werden.

Daher wird beantragt die Lagerkapazität von Gefahrgütern der Klasse 8 und 9 ohne die Nebengefahr 3 und ohne die Nebengefahr 6.1 nun auf insgesamt 7.800 t zu erhöhen.

Durch die Erhöhung der Lagerkapazität wird das Tanklager anschließend gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 9.3.1G einzustufen sein. Außerdem wird es sich dann nach der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handeln.

Zur Erweiterung der Lagerkapazität auf den Stellflächen SF3 und SF8 auf 7.800 t werden keine baulichen Veränderungen notwendig.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß §5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3) der 4.BlmSchV in der jeweils geltenden Fassung genannter Stoffe dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen, stellt nach Nr. 9.3.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Die Anlage im Sinne § 1 Absatz 3 der 4. BlmSchV unterliegt deshalb der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV und gemäß Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Absatz 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems z.B. GEO-Online (geoportal-hamburg.de) wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/ Vorhabens nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umkreis von 2 km befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Das Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“ ist das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet nach §7 (1) Nr. 7BNatSchG, es liegt 2.848 km süd-westlich des Standorts.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 52 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umkreis von 2 km befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Folgende Naturschutzgebiete liegen in der Nähe des Anlagenstandortes

- NSG Moorgürtel (ca. 2.245 m Entfernung zum Standort)
- NSG Heimfelder Holz (ca. 4.365 m Entfernung zum Standort)

Die zu erwartenden LKW- Abgasemissionen werden sich nicht von den bereits vorhandenen Emissionen unterscheiden, da die Fläche bereits von LKW's in diesem Umfang befahren wird.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind kein Nationalparks oder nationale Naturmonumente im Umkreis vorhanden.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat gem. § 25 BNatSchG ausgewiesen.

Folgende Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG befinden sich in der Nähe des Anlagenortes. 2 davon im Umkreis von 2 km zum Vorhabengebiet.

- LSG Moorburg Teilfläche 151 (ca. 1.049 m Entfernung zum Standort)
- LSG Moorburg Teilfläche 152 (ca. 1.634 m Entfernung zum Standort)
- LSG Neugraben HH-2024 (ca. 3.090 m Entfernung zum Standort)
- LSG Vahrendorf Forst (Haake), Heimfeld, Eissendorf und Marmstorf (ca. 3.090 m Entfernung zum Standort)

Bauliche Veränderungen finden durch das hier beantragte Vorhaben nicht statt. Die Fläche ist bereits für die Lagerung von 296 Containern in 4 Lagern genehmigt und in Betrieb. Es handelt sich um eine WHG-Fläche so dass im Falle einer Leckage ein geeignetes Rückhaltesystem vorhanden ist, so dass keine Emissionen in den Boden, ins Gewässer oder ins Grundwasser gelagen können. Es handelt sich um eine passive Lagerung von Gefahrstoffen und nicht gefährlichen wassergefährdenden Stoffen in Tankcontainern. Die Tankcontainer sind geschlossenen Emissionen in die Luft sind im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umkreis von 2 km befinden sich keine Naturdenkmäler.

Das nächst gelegene Naturdenkmal (ND) ist das ND „Gutsbrack“, es liegt ca. 3.100 m vom Standort entfernt. Relevante Auswirkungen auf Naturdenkmäler sind Gegebenheiten auszuschließen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Umkreis von 2 km befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Standort von Wilhelm Ernst grenzt an unterschiedliche geschützte oder teilgeschützte Biotope die im Umkreis von mindestens 2.000 m des Vorhabens vorhanden sind:

Flächenbiotop Nr. 42, 43, 44, 48, 49

Flächenbiotop Nr. 200, 202, 204

Flächenbiotop Nr. 91, 92, 94, 99

Flächenbiotop Nr. 402, 487

Flächenbiotop Nr. 104, 108, 109, 110, 113, 116, 120, 145, 152, 155, 193, 196, 198

Flächenbiotop Nr. 335, 336, 342, 365

Flächenbiotop Nr. 4, 13, 19, 22, 29, 34, 40, 50, 68

Flächenbiotop Nr. 508, 510

Bauliche Veränderungen finden durch das hier beantragte Vorhaben nicht statt. Die Fläche ist bereits für die Lagerung von 296 Containern in 4 Lagern genehmigt und in Betrieb. Es handelt sich um eine WHG-Fläche so dass im Falle einer Leckage ein geeignetes Rückhaltesystem vorhanden ist, so dass keine Emissionen in den Boden, ins Gewässer oder ins Grundwasser gelagen können. Es handelt sich um eine passive Lagerung von Gefahrstoffen und nicht gefährlichen wassergefährdenden Stoffen in Tankcontainern. Die Tankcontainer sind geschlossenen Emissionen in die Luft sind im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das nächst gelegene Wasserschutzgebiet „Harburger Berge“ (Schutztone III) befindet sich ca. 1.600 m vom Standort entfernt. Relevante Auswirkungen auf das WSG sind auszuschließen. Denn es handelt sich um eine bereits vorhandene WHG-Fläche so dass im Falle einer Leckage ein geeignetes Rückhaltesystem vorhanden ist, und somit keine Emissionen in den Boden, ins Gewässer oder ins Grundwasser gelagen können.

Der Abstand zum Überschwemmungsgebiet Hamburg „Falkengraben“ beträgt ca. 5.170 m

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im Umkreis von 2 km befinden sich keine Gebiete mit EU festgelegten Umweltqualitätsnormen.

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgt im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Im Hamburger Stadtgebiet sind laut der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitung des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Bezogen auf den Standort des Vorhabens liegt die Autobahn A7 in einer Entfernung von ca. 600 m Luftlinie westlich entfernt. Das Änderungsvorhaben liegt im Industriegebiet. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich NO₂, SO₂ und Feinstaub zu erwarten.

Zusätzliche Gewässerbelastungen ausgehend von dem geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet mit einer Bevölkerungsdichte von 2.260 Einwohnern je km².

Der Standort Altenwerder Hauptstraße liegt direkt im Industriegebiet. In direkter Umgebung befinden sich mehrere Logistikunternehmen. Das nächstgelegene Wohngebiet Moorburger Elbdeich befindet sich südlich des Werksgeländes in ca. 1.500 m Entfernung.

Es sind daher durch das Vorhaben keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung zu erwarten.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es sind unterschiedliche geschützte oder teilgeschützte Denkmäler im Umkreis von etwa 2 km um das Vorhabens vorhanden.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine äußerlich sichtbaren oder für den Denkmalschutz relevante baulichen Veränderungen, da keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Auch erhebliche indirekte Auswirkungen auf Kulturgüter (z.B. durch Erschütterungen) sind nicht zu erwarten. Es handelt sich bei dem hier beantragten Verfahren um eine Lagerfläche die bereits genehmigt und in Betrieb ist. Die maximale Lagerkapazität der Lagerfläche wird nicht verändert. Erschütterungen, Lichtemissionen, Gerüche, Elektromagnetische Felder, Abwärme und Emissionen durch klimarelevante Gase sind nicht zu erwarten, da es sich um eine passive Lagerung von geschlossenen Tankcontainern handelt.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass Auswirkungen außerhalb des Betriebsgrundstückes nicht zu erwarten sind, da die Tankwagencontainer verschlossen bleiben und nur auf einer Fläche gelagert werden, die dafür zugelassen ist. Außerdem handelt es sich bei den eingelagerten Tankcontainern nur um solche die mit wassergefährdenden und umweltgefährdenden Stoffen befüllt sind. Tankcontainer die mit explosiven und giftigen Stoffen befüllt sind werden auf diesen Stellflächen nicht abgestellt.

So kann festgestellt werden, dass sich die Fläche des Vorhabens in ausreichendem Abstand zu den schützenswerten Gebieten befindet. Auf diesen Standort trifft daher keines der unter Nr. 2.3 genannten Kriterien auf die Schutzgüter der Anlage 3 des UVPG zu. Aus diesem Grund ist keine zweite Prüfstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG notwendig.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

1.3. Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Änderung bewirkt keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.